

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

90 (3.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 90

Karlsruhe, den 3. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Übergangsbestimmungen

(A 4. Zb 61. Nr. M 1912.)

zu den Laufbahnen der Betriebsassistenten und Assistenten (Eisenbahnsekretäre) für den Bereich der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Für die Überführung des vorhandenen Personals in die neuen Laufbahnen der Betriebsassistenten und Eisenbahnassistenten gelten folgende Übergangsbestimmungen:

I. Betriebsassistenten.

1. Die Anwartschaft auf Anstellung als Betriebsassistent wird auf Ansuchen zuerkannt:

- planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Gruppe IV anderer Laufbahnen, wenn sie spätestens seit 1. Juli 1923 ständig und ausschließlich im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs) und Abfertigungsdienst oder im Bürodienst verwendet sind; nach ausreichender Erprobung und praktischer Bewährung in diesem Dienst;
- planmäßigen und außerplanmäßigen Bahn- und Weichenwärtern der Gruppen II/III, welche spätestens am 1. Juli 1923 die bisher vorgeschriebene Prüfung im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs) und Abfertigungsdienst bestanden haben; nach ausreichender Erprobung und praktischer Bewährung in diesem Dienst;
- planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Gruppen II/III anderer Laufbahnen, wenn sie aus dienstlichen Gründen oder wegen körperlicher Untauglichkeit für den früheren Dienst spätestens auf 1. Juli 1923 in den Abfertigungsdienst oder Bürodienst überführt wurden und darin ständig und ausschließlich verwendet werden. Für die zu erfüllenden Bedingungen gelten die Vorschriften im Reichsverkehrsblatt A Nr. 54 von 1922, Abschnitt II Ziffer 6;
- Lohnbediensteten, welche spätestens am 1. Juli 1923 die bisher vorgeschriebene Prüfung im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs) und Abfertigungsdienst bestanden haben, nach ausreichender Erprobung und praktischer Bewährung in diesem Dienst.

2. Die Gesuche nach Ziffer 1 müssen spätestens bis 1. Januar 1924 bei der Reichsbahndirektion vorliegen. Die Bedingungen zur Anwartschaft müssen bei den Bediensteten unter Ziffer 1 a), b) und d) spätestens bis 1. Juli 1924, bei den Bediensteten unter Ziffer 1 c) bis spätestens 1. Januar 1925 erfüllt sein.

3. Die Überführung in die außerplanmäßige Anstellung eines Betriebsassistenten erfolgt bei den außerplanmäßigen Beamten unter Ziffer 1 a bis c und bei den Lohnbediensteten unter Ziffer 1 d nach Erfüllung der bezeichneten Bedingungen; bei den Lohnbediensteten soweit, als außerplanmäßige Beamtenstellen überhaupt verliehen werden dürfen.

4. Planmäßige Kanzleiasistenten und als Obermatrosen angestellte Schiffskassiere (Ziffer 1 a) rücken in Stellen von Betriebsassistenten Grund der Umwandlung ihrer Planstellen ein.

Im übrigen regelt sich die Reihenfolge für die planmäßige Anstellung als Betriebsassistent wie folgt:

- außerplanmäßige Betriebs- und Kanzleiasistenten, Gruppe IV;
- planmäßige Beamte der Gruppe IV anderer Laufbahnen (Ziffer 1 a).

Die Beamten unter a und b rücken in die Planstellen der Betriebsassistenten nach einem Anteilsverhältnis ein, das nach der Anzahl der in Betracht kommenden Beamten beider Gruppen bemessen wird;

- außerplanmäßige Beamte der Gruppe IV anderer Laufbahnen (Ziffer 1 a);
- planmäßige Bahn- und Weichenwärter (Gruppen II/III) mit Prüfung im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs) und Abfertigungsdienst (Ziffer 1 b);
- außerplanmäßige Bahn- und Weichenwärter (Gruppen II/III) mit Prüfung im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs) und Abfertigungsdienst (Ziffer 1 b);
- planmäßige Beamte der Gruppen II/III anderer Laufbahnen (Ziffer 1 c);
- außerplanmäßige Beamte der Gruppen II/III anderer Laufbahnen (Ziffer 1 c).

Für die Berücksichtigung der Versorgungsanwärter und Zivilanwärter sind die Anstellungsgrundsätze maßgebend.

5. Nach Öffnung der Anwärterliste für Betriebsassistenten werden auf Ansuchen ohne Rücksicht auf das Lebensalter diejenigen Bediensteten aufgenommen, welche im Zeitpunkt der Öffnung der Liste bereits ständig und überwiegend im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs) und Abfertigungsdienst oder im Bürodienst verwendet sind, sobald diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat und die Bediensteten darin bewährt haben. Voraussetzung ist die Ablegung der Vorprüfung nach den neuen Bestimmungen. Diese sind auch für die Ausübung und Feststellung der vollen praktischen Befähigung für den Dienst eines Betriebsassistenten maßgebend.

6. Nach Öffnung der Vormerkliste für Betriebsassistenten werden in die Liste auf Ansuchen ohne Rücksicht auf das Lebensalter diejenigen Bediensteten aufgenommen, welche im Zeitpunkt der Öffnung der Liste bereits ständig und überwiegend im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs) und Abfertigungsdienst oder im Bürodienst verwendet sind und sich darin bewährt haben, und zwar mit dem Datum des Eintritts in diese ständige Verwendung.

7. Im Hinblick darauf, daß die für ihren bisherigen Dienst untauglich gewordenen und im Dienst eines Betriebsassistenten beschäftigten Beamten anderer Dienstzweige in Planstellen von Betriebsassistenten übergeführt werden müssen und auch die dienstliche Verwendung von Magazinsaufsehern sowie eines Teils der Amtsgehilfen in das Arbeitsgebiet der Betriebsassistenten übergreift, ist den am 1. Juli 1923 vorhandenen Magazinsaufsehern, Amtsgehilfen und Amtsobergehilfen anheim zu stellen, sich um Zulassung zur Laufbahn eines Betriebsassistenten bis zum 31. Dezember 1923 zu bewerben. Zur Bewerbung berechtigt sind nur Beamte, die am 31. Dezember 1923 das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ausnahmsweise kann auch einem besonders gut befähigten älteren — aber nicht über 50 Jahre alten — Beamten noch die Bewerbung gestattet werden. Bei Abnahme der Vorprüfung ist sicherzustellen, daß nur tüchtige und ausreichende befähigte Beamte der neuen Laufbahn zugeführt werden.

8. Im übrigen wird für andere Lohnbedienstete als die unter Ziffer 5 und 6 bezeichneten die Altersgrenze für die Aufnahme in die Vorkemerkliste auf das vollendete 40. Lebensjahr festgesetzt. Wegen der Öffnung der Vorkemerkliste für diese Bediensteten wird zur gegebenen Zeit Anordnung ergehen.

9. Die Zahl der jährlich zur Ausbildung zuzulassenden Bediensteten darf 3 v. H. der im Haushalt für Betriebsassistenten, Eisenbahnassistenten und Eisenbahnsekretäre zusammen vorgesehenen Planstellen nicht übersteigen.

II. Eisenbahnassistenten.

1. Die Anwartschaft auf Anstellung als Eisenbahnassistent wird auf Ansuchen zuerkannt:

- a) außerplanmäßigen Kanzleiasistenten und Eisenbahnbetriebsassistenten aus der Gruppe der Versorgungsanwärter, die vor dem 31. März 1921 für den mittleren nichttechnischen Dienst vorgemerkt waren, ferner den vor dem 1. April 1920 aufgenommenen Bürogehilfen (Versorgungs- und Zivilanwärtern), welche die für diese Beamten im Übergang festgesetzte förmliche Prüfung zum Eisenbahnsekretär nicht bestanden haben und bisher nur mit Vorbehalt als Anwärter zum Eisenbahnassistenten behandelt wurden;
- b) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Gruppe V anderer Laufbahnen, wenn sie spätestens seit 1. Juli 1923 ständig und ausschließlich im Telegraphen-, Fahr- (Betriebs-) und Abfertigungsdienst oder Bürodienst verwendet werden;
- c) planmäßigen und anderen als den unter a) genannten außerplanmäßigen Betriebsassistenten und Kanzleiasistenten (Gruppe IV);
- d) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Gruppe IV anderer Laufbahnen, wenn sie aus dienstlichen Gründen oder wegen körperlicher Untauglichkeit für den früheren Dienst spätestens auf 1. Juli 1923 in den Abfertigungs- oder Bürodienst überführt wurden und darin ständig und ausschließlich verwendet werden.

2. Voraussetzungen für die Verleihung der Anwartschaft sind bei den Bewerbern unter

- Ziffer 1 a) und b) ausreichende Erprobung und praktische Bewährung im Dienst eines Eisenbahnassistenten,
- Ziffer 1 c) die Ablegung der Vorprüfung und der förmlichen Prüfung nach den neuen Bestimmungen,
- Ziffer 1 d) die Erfüllung der Vorbedingungen nach den Vorschriften im Reichsverkehrsblatt A Nr. 54 von 1922, Abschnitt 1, Ziffer 6.

3. Die Gesuche nach Ziffer 1 müssen spätestens bis 1. Januar 1924 bei der Reichsbahndirektion vorliegen. Die Bedingungen für die Verleihung der Anwartschaft müssen bei den Beamten unter Ziffer 1 a) und b) bis spätestens 1. April 1924 erfüllt sein.

4. Die Zahl der jährlich zur Ausbildung zuzulassenden Bediensteten darf nicht mehr als 4 v. H. der im Haushalt für Eisenbahnassistenten und Sekretäre zusammen vorgesehenen Planstellen betragen.

5. Die Überführung in die außerplanmäßige Anstellung eines Eisenbahnassistenten erfolgt bei den außerplanmäßigen Beamten nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 2.

6. Die Reihenfolge für die planmäßige Anstellung als Eisenbahnassistent ist folgende:

- a) außerplanmäßige Eisenbahnassistenten der Gruppe V,
- b) planmäßige Beamte der Gruppe V anderer Laufbahnen.

Die Beamten unter a) und b) rücken in die Planstellen der Eisenbahnbediensteten nach einem Anteilsverhältnis ein, das nach der Anzahl der in Betracht kommenden Beamten beider Gruppen bemessen wird;

- c) planmäßige Beamte der Gruppe IV,
- d) außerplanmäßige Beamte der Gruppe IV.

Für die Berücksichtigung der Versorgungs- und Zivilanwärter sind die Anstellungsgrundsätze maßgebend.

III. Eisenbahnsekretäre.

1. Die Beförderung der Eisenbahnassistenten zum Eisenbahnsekretär erfolgt nach dem Dienstalter. Die Eisenbahnassistenten, welche die förmliche Prüfung nach den neuen Bestimmungen abgelegt haben, rücken ohne weitere Prüfung in die Sekretärstellung ein, wenn sie in ihrer bisherigen Tätigkeit voll bewährt haben. Die übrigen Eisenbahnassistenten können, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, nur dann zum Eisenbahnsekretär befördert werden, wenn sie nachträglich die Vorprüfung und die förmliche Prüfung nach den neuen Bestimmungen bestehen.

2. Planmäßige Eisenbahnassistenten, welche die förmliche Prüfung nach den neuen Bestimmungen nicht abgelegt haben, denen aber die praktische Befähigung für die Erledigung eines Dienstpostens III/VII zuerkannt werden kann und die in ihre gegenwärtige Planstelle nach den bisherigen Bestimmungen eingerückt sind, oder in die Planstelle eines Eisenbahnassistenten in der Übergangszeit nach Abschnitt II, Ziffer 1 a) und b) und Ziffer 2 (auf Grund ausreichender Erprobung und praktischer Bewährung) noch einrücken werden, erlangen die Anwartschaft auf Beförderung zum Eisenbahnsekretär durch das Bestehen einer Ergänzungsprüfung. Die hier geforderte praktische Befähigung setzt nicht notwendig voraus, daß der Beamte auch entsprechend beschäftigt gewesen ist. Mangels einer solchen Beschäftigung wäre nur bei berechtigtem Zweifel an der Befähigung noch eine praktische Beschäftigung auf Dienstposten III/VII anzuordnen.

3. In der Ergänzungsprüfung ist durch Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe mit zweistündiger Frist aus dem Dienstkreis eines Beamten, die aus dem Arbeitsgebiet des Beamten etwa innerhalb des letzten Jahres zu entnehmen ist, der Nachweis zu erbringen, daß der Prüfte Sicherheit in der Rechtschreibung und hinreichende Gewandtheit besitzt, sich schriftlich angemessen auszudrücken, sowie, daß er in seinem bisherigen Fachgebiet gut bewandert ist.

An diese Arbeit schließt sich ein rechnerischer Teil an, worin der Prüfling die Befähigung zur Feststellung von Lohnrechnungen und von Kostenrechnungen über die Nebenbezüge des Fahrpersonals nachzuweisen hat. Bei Beamten, die diesen Nachweis ganz oder zum Teil schon gebracht haben, sind die nachgewiesenen Kenntnisse anzurechnen.

4. Der vom Präsidenten der Reichsbahndirektion zu bestellende Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten der Gruppen X bis XII als Vorsitzenden, einem Beamten der Gruppen VII bis IX, der nötigenfalls für gewisse Arbeitsgebiete besonders bestellt werden kann, und einem Eisenbahnsekretär, der vom Bezirksbeamtenrat vorzuschlagen ist.

5. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal, und zwar im ganzen wiederholt werden, falls der Beamte binnen drei Monaten nach Ausgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs einen entsprechenden Antrag stellt.

6. Die Zahl der jeweils zur Prüfung aufzurufenden Beamten ist nach dem in einem Zeitraum von sechs bezw. zwölf Monaten voraussichtlich eintretenden Bedarf an Anwärtern zum Eisenbahnsekretär zu bemessen. Die Einberufung erfolgt in der Reihenfolge des Einrückens in eine Stelle der Gruppe V.

7. Das Beförderungsdienstalter der Beamten, welche die Ergänzungsprüfung bestanden haben, beginnt mit dem Tage des für sie geltenden Prüfungstermins. Wird die Prüfung erst beim zweiten Versuch bestanden, so ist das Beförderungsdienstalter um die entsprechende Zeit zu kürzen. Innerhalb desselben Beförderungsdienstalters ist für die Reihenfolge der Anwärter untereinander der Tag des Einrückens in eine Stelle der Gruppe V maßgebend: ist auch dieser Tag gleich, so entscheidet das Lebensalter.

8. Die in Assistentenstellen übergeführten betriebsdienstuntauglichen Beamten anderer Dienstzweige haben sich, soweit sie nach der Vorschrift im Reichsverkehrsblatt A Nr. 54 von 1922, Abschnitt II Ziffer 6 (2. Absatz) für die Beförderung zum Eisenbahnsekretär die förmliche Prüfung zum Assistenten abzulegen hätten, nunmehr während der Dauer des Bestehens der Ergänzungsprüfung dieser zu unterziehen.

9. Weibliche Eisenbahnassistenten, welche die Prüfung für Gruppe VI für weibliche Beamte nach dem Erlaß des Reichsverkehrsministeriums vom 11. Mai 1921 E. II. 20/24 Nr. 3757/21 bestanden haben, haben Anspruch auf die für weibliche Beamte besonders ausgeschiedenen Planstellen der Gruppe VI. Die übrigen weiblichen Eisenbahnassistenten erwerben diesen Anspruch durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung nach Ziffer 3.

Die Stationsmeister, welche die Prüfung für Gruppe VI nach dem Erlaß des Reichsverkehrsministeriums vom 11. Mai 1921 E. II. 20/24 Nr. 3757/21 bestanden haben, haben Anspruch auf die für sie besonders ausgeschiedenen Stellen der Gruppe VI. Die übrigen Stationsmeister erwerben diesen Anspruch durch Bestehen der Ergänzungsprüfung nach Ziffer 3.

Nr. 553. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 25)

Vorgang: Nr. 480, Amtsblatt 73/1923.

Freie Kost und Wohnung ist auf Anordnung des Reichsfinanzministeriums im Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe (also für ganz Baden) mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverdienst bei der Berechnung des Kinderzuschlags anzurechnen:

für Lehrlinge und Lehrmädchen mit täglich 9 600 000 M, wöchentlich 67 200 000 M, monatlich 288 000 000 M und jährlich 3 456 000 000 M.

Wird keine Wohnung, sondern nur freie Verpflegung gewährt, so betragen die Wertanschläge nur $\frac{5}{6}$ dieser Sätze.

Die Erhöhungen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen auch bei den an Angestellte und Arbeiter bei der Reichsverwaltung und in den Reichsbetrieben zu zahlenden Kinderzuschlägen zu berücksichtigen.

Nr. 554. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für die Beamten im Vorbereitungsdiens.

(A 2. Zb 7.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 288, Amtsblatt 83/1921, Nr. 320, Amtsblatt 92/1921 und Nr. 118, Amtsblatt 22/1922.

I. Auszug aus Erlaß des Herrn Finanzministers I B 27 139 vom 28. September 1923.

Den Beamten im Vorbereitungsdiens können die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen vom 1. Oktober 1923 ab widerruflich bis auf weiteres nach dem Stande des Vormonats halbmonatlich im voraus am 1. und 17. bezw. 16. eines jeden Monats gezahlt werden.

Bei Besoldungsnachzahlungen an Beamte können den Beamten im Vorbereitungsdiens die sich aus der erhöhten Meßzahl ergebenden Beträge für die gleichen Zeitabschnitte wie für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gezahlt werden.

II. Die mit Verfügung Nr. 530 in Amtsblatt 83/1923 vorgeschriebene Berechnungs- und Zahlungsweise gilt auch für Beamte im Vorbereitungsdiens sinngemäß. Zur Beschleunigung der Auszahlung sind die Unterhaltszuschüsse mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 durch unmittelbar vorgesehene Dienststellen zu berechnen. Sofern bisher schon die zulässigen Höchstsätze an Unterhaltszuschüssen gewährt worden sind, sind die Grundvergütungssätze der nachstehenden Tafel zu entnehmen. Für verheiratete Beamte sind zu dem Grundvergütungssatz noch Frauenzuschlag mit 50 000 M und etwaige Kinderzuschläge zuzuschlagen.

Wegen der anzuwendenden Meßzahlen wird folgendes bestimmt:

Der Abschlagszahlung auf 1. und 17. oder (in Monaten mit 30 Tagen) auf 16. eines jeden Monats ist jeweils die Hälfte der für die übrigen Beamten zur Errechnung der ersten (auf Monatsersten fälligen) Abschlagszahlung mitgeteilten Meßzahl zugrunde zu legen (z. B. am

1. und 17. Oktober an Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag jeweils $\left[\frac{1000}{2} =\right]$ 3 500). Bei den übrigen Abschlagszahlungen und bei der gültigen (letzten) Berechnung sind jeweils die vollen Meßzahlen wie für planmäßige Beamte anzuwenden, wenn bei der telegraphischen Kenntgabe der Meßzahlen für letztere nicht ausdrücklich etwas anderes wegen der Beamten im Vorbereitungsdienst verfügt wird.

**Grundvergütung (Höchstätze) zur Errechnung der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst
(Stand vom 1. Juli 1923).**

Besoldungs- gruppe	Ortsklasse A				Ortsklasse B				Ortsklasse C			
	1.	2.	3.	selbständ. Ver- wendung 85 %	1.	2.	3.	selbständ. Ver- wendung 85 %	1.	2.	3.	selbständ. Ver- wendung 85 %
	50 %	Jahr 55 %	60 %		50 %	Jahr 55 %	60 %		50 %	Jahr 55 %	60 %	
IV	263 500	289 850	316 200	447 950	256 000	281 600	307 200	435 200	251 000	276 100	301 200	426 700
V	301 000	331 100	361 200	511 700	292 000	321 200	350 400	496 400	286 000	314 600	343 200	486 200
VI	341 500	375 650	409 800	580 550	331 000	364 100	397 200	562 700	324 000	356 400	388 800	550 800
VII	390 000	429 000	468 000	663 000	378 000	415 800	453 600	642 600	370 000	407 000	444 000	629 000

Besoldungs- gruppe	Ortsklasse D				Ortsklasse E			
	1.	2.	3.	selbständ. Ver- wendung 85 %	1.	2.	3.	selbständ. Ver- wendung 85 %
	50 %	Jahr 55 %	60 %		50 %	Jahr 55 %	60 %	
IV	246 000	270 600	295 200	418 200	241 000	265 100	289 200	409 700
V	280 000	308 000	336 000	476 000	274 000	301 400	328 800	465 800
VI	317 000	348 700	380 400	538 900	310 000	341 000	372 000	527 000
VII	362 000	398 200	434 400	615 700	354 000	389 400	424 800	601 800